

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 29 (1956)

Vereinsnachrichten: Statuten des Historischen Vereins des Kantons Solothurn

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

STATUTEN DES HISTORISCHEN VEREINS DES KANTONS SOLOTHURN

1. Zweck

Der Historische Verein pflegt und fördert die wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Geschichte und Altertumskunde, insbesondere die Erforschung und Darstellung der solothurnischen Geschichte. Er weckt das Verständnis für die Vergangenheit in der Bevölkerung und unterstützt alle Bestrebungen für die Erhaltung und Sicherung der im Gebiet des Kantons befindlichen Altertümer und historischen Kunstdenkmäler.

2. Tätigkeit

Um diesen Zweck zu erreichen, veranstaltet der Verein Vorträge und Vorweisungen, Führungen durch Bibliotheken und Museen. Exkursionen nach historischen Stätten, Ausgrabungen usw. Er gibt jährlich eine ordentliche Publikation («Jahrbuch für solothurnische Geschichte») heraus, für deren Redaktion er eine ständige Kommission ernennt.

3. Vorstand

An der Spitze des Vereins steht ein Vorstand von elf bis fünfzehn Mitgliedern, die jeweils wieder wählbar sind. Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier bilden den engern Arbeitsausschuss; dieser kann sich nach Bedürfnis aus den übrigen Vorstandsmitgliedern erweitern.

4. Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern;
- b) Kollektivmitgliedern (Vereine, Bibliotheken, Behörden, Firmen);
- c) Ehrenmitgliedern.
- d) Freimitgliedern nach 40jähriger Mitgliedschaft.

Anmeldungen für den Eintritt in den Verein sind entweder direkt oder durch ein Mitglied an den Vorstand zu richten.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten. Austrittserklärungen, die erst nach dem 30. Juni abgegeben werden, gelten für das folgende Jahr.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

5. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird jeweils auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgesetzt. Für Kollektivmitglieder beträgt er mindestens Fr. 10.—.

Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Lebenslängliche Mitgliedschaft kann erworben werden durch eine einmalige Zahlung im zwanzigfachen Betrage des Jahresbeitrags.

Gegen die Entrichtung des Jahresbeitrags erhalten die Mitglieder je ein Exemplar des «Jahrbuchs für solothurnische Geschichte» unentgeltlich.

6. Hauptversammlung

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Alljährlich im Frühsommer findet eine Hauptversammlung statt, wobei als Tagungsort abwechselungsweise die verschiedenen Bezirke zu berücksichtigen sind. An der Hauptversammlung sind der Jahresbericht und die Jahresrechnung zu erstatten und die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Aktuars, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder, ferner der Präsidenten und der Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie der Rechnungsrevisoren vorzunehmen. Ebenso sind ihr wichtige, den Verein betreffende Geschäfte zur Genehmigung vorzulegen.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch offenes Handmehr; auf Antrag kann die Versammlung geheime Abstimmung beschliessen.

7. Archiv

Das Vereinsarchiv, enthaltend die Protokolle, Rechnungen und andere Akten, sowie die eigenen Publikationen, wird auf der Zentralbibliothek aufbewahrt und verwaltet.

8. Rechtsdomizil

Das Rechtsdomizil des Vereins ist Solothurn. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Aktuar kollektiv.

9. Statutenrevision

Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens zehn Mitgliedern beschliesst die Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit über die teilweise oder vollständige Abänderung der geltenden Statuten. Die beantragte Änderung ist allen Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen; Gegenvorschläge sind dem Vorstand bis spätestens zehn Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit beschlossen werden an einer Versammlung, zu der sämtliche Mitglieder unter Angabe des Traktandums einzuladen sind. Zeit und Ort dieser Versammlung sind so zu wählen, dass den Mitgliedern des ganzen Kantons die Teilnahme möglich ist. Ein Auflösungsbeschluss erfolgt durch Zweidrittelsmehrheit der an dieser Versammlung anwesenden und an der Abstimmung sich beteiligenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins gehen dessen Archiv und das Barvermögen zur Verwaltung an den Kanton Solothurn über. Dieser hat es gesondert zu verwalten und seinem Zweck zu erhalten. Sofern ein neuer Verein mit ähnlichen Zwecken entsteht, sind ihm Archiv und Barvermögen als Eigentum auszuhändigen.

11.

Die vorstehenden revidierten Statuten sind durch die Hauptversammlung vom 24. Juni 1956 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 14. Dezember 1934.

Solothurn, den 24. Juni 1956.

Der Präsident: *Dr. H. Sigrist*

Der Aktuar: *G. Appenzeller*, Pfarrer